

## Nichtamtlicher Theil.

## Die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Buchhandels.

(Schluß aus Nr. 85.)

An Beweisen, daß diese gerügten Uebelstände von Sortimentern sowohl als Verlegern in ihrer ganzen Unstatthaftigkeit anerkannt werden, fehlt es nicht. Ein mit F. unterzeichneter Artikel in Nr. 98 d. Bl. von 1860 nennt selbst die Arbeiten des Remittirens und Disponirens „einen Leidenskelch, den er schon vierzig Mal bis auf die Neige habe leeren müssen“, dennoch fragt er, wer den Muth und das Talent habe, hier praktische Vorschläge zu machen und durchzuführen. Um den Raum dieses Blattes nicht durch Aufzählung vieler anderer Beweise in Anspruch zu nehmen, daß der jetzige Zustand auch den Verlegern unerträglich wird, beschränke ich mich darauf, auf das Circular zu verweisen, welches Hr. J. J. Weber in Leipzig im Mai bezüglich seiner Reisehandbücher erließ. Dieses Circular umfaßt 57 Artikel, die zu den besten ihrer Gattung gehören und gewiß in jeder Handlung, die ein Fremden-Publicum hat, vortheilhaft abgesetzt werden. Hr. Weber will diese Bücher vom 15. Mai bis zum 15. October mit 50 Proc. in fester Rechnung geben, will jedoch während dieser Zeit keine Commissions-Bestellungen ausführen. Hr. Weber gab diese Artikel früher mit 25 Proc. à cond.; er hält es also mit Recht seinem Interesse für angemessener, einen Mehrerabatt von 25 Proc. zu gewähren, um nur der Sendungen à cond. überhoben zu sein.

Soll nun aber mit diesen trostlosen, für Verleger und Sortimenter gleich nachtheiligen Zuständen, die aus der jetzigen Geschäftsusance resultiren, eine Radicalreform vorgenommen werden, sollen die Sortimenter veranlaßt werden, wie alle übrigen Detaillisten, die Waare fest zu kaufen, durch deren Absatz sie ihren Lebensunterhalt beziehen wollen, soll ferner das Publicum veranlaßt werden, dem Ankauf neuer Bücher ein erneutes und erhöhtes Interesse zuzuwenden, so ist vor allem erforderlich, daß die Sortimenter und das Publicum gegen die willkürlichen Maßnahmen kräftig geschützt werden, welche die Verleger mit ihren Novitäten im zweiten Jahre, oft schon im ersten, durch Herabsetzung der Ladenpreise und Nettopreise für Sortimenter vornehmen. Es ist allerdings eine Absurdität, dem Sortimenter zuzumuthen, sich ein Lager fest erkaufter Waaren zu halten, so lange er befürchten muß, in jedem neu anlangenden Circular, in jeder neuen Nummer des Börsenblattes und des Wahlzettels zu lesen, daß diese durch Preisherabsetzung vom Producenten entwerthet sind. Ich habe in den vorjährigen Artikeln nachgewiesen, daß der Verleger bedeutend günstiger gestellt ist, als die Fabrikanten und Producenten aller Rohstoffe und Erzeugnisse des menschlichen Gewerbefleißes. Er ist durch die Gesetze gegen den Nachdruck, gegen alle Concurrnz sicher gestellt und kann leichter und schneller, wie die letzteren, seine Waare vervielfältigen. Jeder Verlagsartikel bildet ein Monopol. So große und ausgedehnte Rechte bedingen aber auch Pflichten, und als die erste und unerläßlichste erscheint das Verbot der Preisherabsetzung oder sonstigen Benachtheiligungen der ersten Besteller oder Käufer. Den Entwurf eines solchen Gesetzes habe ich in Nr. 81 d. Bl. von 1860 publicirt und verweise ich darauf. Es liegt in der Natur der Sache, daß Bücher nicht auf ewige Zeiten ihren ursprünglichen Werth behalten können, und deshalb müßte die erwähnte Verpflichtung der Verleger sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erstrecken, als deren Minimum 5 und deren Maximum 10 Jahre anzunehmen wären. Eine solche Verpflichtung involvirt auch gar keinen Eingriff in die Privatrechte des Ver-

legers, da nach meinem Entwurfe doch selbst den Verlegern gestattet werden soll, ihren Verlag zu jeder beliebigen Zeit im Preise zu ermäßigen, nur muß dies dann in der ersten Anzeige für die Sortimenter, und auf dem Titelblatt für das Publicum bemerkt werden, da dieser Umstand dann von den Sortimentern und dem Publicum beim Ankauf berücksichtigt wird.

Wenn diese unerläßliche Maßregel dann zuvor eingeleitet und streng durchgeführt wird, so ließe der weitere Geschäftsbetrieb sich folgendermaßen reguliren:

Abweichend von dem französischen und englischen Buchhandel, wo der Sortimenter die Bücher kaufen muß, ohne sie vorher nur gesehen zu haben, wobei in einzelnen Fällen eine Täuschung nicht ausbleiben kann, hätte der deutsche Sortimenter durch die treffliche Centralisation in Leipzig den bedeutenden Vortheil voraus, daß er von den als bevorstehend angekündigten Büchern 1 Exemplar zur Ansicht verlangen könnte, mit der Verpflichtung jedoch, es im nicht convenirenden Falle mit erster Gelegenheit zu remittiren. Selbst die für die jetzige Usance am meisten schwärmenden Sortimenter werden sich mit dieser Einrichtung umso mehr befreunden, wenn sie bedenken, daß bei einigermaßen starker Nachfrage die jetzt à cond. erhaltenen Exemplare nicht ausreichen und der Mehrbedarf verschrieben werden muß, was aber bei dem jetzigen schnellen Transport gewöhnlich innerhalb weniger Tage erfolgt. Die so zur Ansicht verlangten Bücher brauchten nicht ordentlich auf den Conten der Verleger gebucht zu werden, sondern es würde eine Strazze dafür genügen, worin die Facturen mit fortlaufenden Nummern, die auch auf die Facturen zu sehen, notirt würden. Die Buchung braucht erst dann zu erfolgen, wenn der Sortimenter diese Novitäten behalten wollte, was in einer besondern Rubrik der Strazze zu bemerken wäre. Sonst würde genügen, wenn in einer zweiten Rubrik der Strazze nur das Datum bemerkt würde, wann diese Novitäten remittirt sind. Wenn nicht öfter, müßte diese Remission Anfangs jedes Quartals erfolgen. Auf diese Weise könnten die Verleger um so leichter ihrer Verpflichtung wegen Aufrechthaltung der anfangs normirten Preise nachkommen, da sie nicht solche große Auflagen als jetzt zu veranstalten brauchten, nicht bei Hunderten von Sortimentern Exemplare ein oder mehrere Jahre unnütz zu lagern brauchten und alle 3 Monate die Disposition über die zur Ansicht gesandten Exemplare erlangten. Wenn ferner die Verleger den ersten Bestellern größere Vorthelle gewährten und die letzteren, vermöge des proponirten Gesetzes, die juridische Gewißheit erlangten, daß diese größeren Vorthelle nach einem genau festgesetzten Termin späteren Bestellern nie wieder gewährt werden dürfen, so würden ohne Zweifel intelligente und speculative Sortimenter größere Partien von convenirenden Büchern beziehen, und wenn die Collegen ihres Wohnorts diese Bücher bei ersteren zum gleichen Preise wie vom Verleger beziehen könnten, so würden sie natürlich ersteres vorziehen. Auf diese Weise würde sich im Buchhandel ein neuer Geschäftszweig, der Engroshandel, ausbilden, der nur sehr förderlich und belebend auf das Geschäft einwirken würde.

Wenn dann ferner die Novitäten dem Publicum nicht mehr wider Willen auf die belästigendste Weise ins Haus gesendet würden, sondern dies nur auf ausdrückliches Verlangen der Bücherkäufer erfolgte, so würden die Ankündigungen in den Zeitungen einen ganz andern Erfolg als jetzt erzielen. Hinsichtlich dieser Inserate könnte unser Vorstand eine Uebereinkunft mit den Verlegern der Zeitungen schließen, wodurch diese für Mitglieder des